



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT



Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Herr Hans-Jörg Kolbeck
Postfach 2249
99403 Weimar

Finanzverwaltung

Gebäude: Markt 2
Auskunft erteilt: Herr Alwin Hartmann
Telefon: (0 36 91) 670-200
Telefax: (0 36 91) 670-920
E-Mail: alwin.hartmann@eisenach.de

Vorab per Mail

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
27.04.2017

Antrag der Stadt Eisenach vom 09.01.2017 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz Ihr Schreiben vom 11.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.04.2017 nehme ich wie folgt Stellung:

1. **Konsolidierungspotential nach der VV Haushaltssicherung**

Die Stadt Eisenach befindet sich seit geraumer Zeit in der Haushaltssicherung und hat im Jahre 2012 ein Haushaltssicherungskonzept erstellt, welches durch die Kommunalaufsicht genehmigt wurde. Seither wurde dieses Konzept jährlich fortgeschrieben. Die Genehmigung für die mittlerweile 4. Fortschreibung wurde mit aufsichtsbehördlicher Verfügung vom 05.04.2017 erteilt.

Mit diesem Haushaltssicherungskonzept wurde eine Vielzahl von Maßnahmen erarbeitet, geprüft und umgesetzt, die sukzessive zur Verbesserung der finanziellen Entwicklung im Bereich des Verwaltungshaushaltes beitrugen. Insofern darf auf die der Kommunalaufsicht vorliegenden Unterlagen und Berichte verwiesen werden. Aufgrund der seit einigen Jahren intensiv betriebenen Haushaltssicherung ist die Stadt Eisenach der nach der VV-Haushaltssicherung geforderten, systematischen Überprüfung der laufenden Ausgaben nachgekommen. Darüber hinaus wurden auch sämtliche Einnahmen überprüft und angepasst.

Ich vertrete die Auffassung, dass die Stadt Eisenach alle Konsolidierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und damit die Vorgaben der VV-Haushaltssicherung in besonderem Maße erfüllt. Dies wurde der Stadt in vielen Gesprächen mit Vertretern des Landes immer wieder bestätigt. Bestätigt wurde auch, dass die defizitäre Situation der Stadt Eisenach struktureller Natur ist und eine nachhaltige Beseitigung des strukturellen Defizites nur erreicht werden kann, wenn entweder der kommunale Finanzausgleich so korrigiert würde, dass die

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

<http://www.eisenach.de>
E-Mail: info@eisenach.de

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 8:00 - 16:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 13:00 Uhr
Do 7:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuer@eisenach.de

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704



Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a ThürVwVG.

„Unterfinanzierung“ der Stadt Eisenach beseitigt wäre, oder die hohen finanziellen Lasten v.a. aus den Sozialausgaben durch eine Rückkreisung der Stadt auf eine größere Einheit verteilt werden können.

Unter Bezugnahme auf den Anteil der Ausgaben für freiwillige Ausgaben beabsichtigen Sie dennoch, den im Verwaltungshaushalt bestehenden Fehlbetrag in Höhe von 1.335.458 Euro nicht durch Gewährung einer Bedarfszuweisung zu finanzieren, da der Anteil freiwilliger Ausgaben im Verwaltungshaushalt sich „auf mehr als 5 %“ beläuft.

Ich möchte in diesem Zusammenhang Folgendes anmerken:

33 Zuschüsse für den Betrieb des Landestheaters Eisenach

In den von Ihnen ermittelten Ausgaben für freiwillige Ausgaben ist auch der Zuschuss für das Landestheater Eisenach in Höhe von 2.000.000 Euro an die Kulturstiftung Meiningen und der Zuschuss an die Landestheater Eisenach GmbH i. L. in Höhe von 21.050 Euro für die Abwicklung des vormals in dieser GmbH geführten Theaterbetriebes enthalten. Die geplanten Aufwendungen basieren auf klaren Absprachen mit der Thüringer Staatskanzlei, die letztlich in vertraglichen Regelungen mündeten, damit die von Seiten des Landes Thüringen gewünschte Erhaltung und der Umbau der Thüringer Theaterlandschaft gelingen konnte. Hinzu kommt, dass für eine Stadt der Größe und Bedeutung Eisenachs ein Theater unverzichtbarer Bestandteil der städtischen Infrastruktur ist, um die am Standort vorhandene Industrie- und Gewerbestruktur auch mit sog. weichen Standortfaktoren unterstützen bzw. halten zu können.

55/56 Förderung des Sports / Eigene Sportstätten

Den freiwilligen Ausgaben zugerechnet wird Ihrerseits auch der städtische Aufwand für die Unterhaltung der Sportstätten. Nach meiner Auffassung handelt es sich hierbei nicht um freiwilligen Aufwand, was auch durch die dem Thüringer Landtag zur Beratung vorliegende 1. Änderung des Thüringer Sportgesetzes gestützt wird. Mit dieser Änderung soll der Sport als Pflichtaufgabe für die Kommunen im Lande Thüringen verankert werden. In Ansehung dieser avisierten Änderung des Sportgesetzes hat die Stadt Eisenach die ursprünglich von den Sportvereinen erfolgte Beteiligung an den Betriebskosten rückgängig machen müssen, da die im Einvernehmen mit einer großen Zahl von Vereinen gefundene Regelung vor dem Hintergrund der angekündigten Gesetzesänderung auch im Rahmen einer Anfrage an das Landesverwaltungsamt kritisch hinterfragt wurde.

Demzufolge wäre dieser Aufwand aus den freiwilligen Ausgaben herauszurechnen. Dieser würde sich somit um 1.082.169 Euro verringern.

Weiterhin ist anzumerken, dass die zu unterhaltenden Sportstätten auch für den Schulsport genutzt werden, so dass es sich auch aus diesem Blickwinkel nicht um eine freiwillige, sondern um eine pflichtige Aufgabe handelt.

58 Park- und Gartenanlagen

Der Aufwand für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Park- und Gartenanlagen wird Ihrerseits ebenfalls den freiwilligen Ausgaben hinzugerechnet. Nach meiner Auffassung stellt diese Aufgabe keine rein freiwillige Aufgabe dar. Klassischerweise haben Kommunen, hat also auch die Stadt Eisenach im Stadtgebiet und den Ortsteilen, eine Vielzahl gewachsener Anlagen, die es zu pflegen gilt, um ein einigermaßen ansehnliches Stadt- und Ortsbild gewährleisten zu können. Berücksichtigt werden muss bei dieser Betrachtung auch, dass einige der im Stadtgebiet vorhandenen Park- und Gartenanlagen wie z. B.

- Karthausgarten
- Stadtpark
- Park Neuenhof
- Park Dürrer Hof, Hötzelroda
- Garten der Reutervilla (Reuter-Wagner-Museum)
- Waldpark, teilweise auch städtische Flächen

- Freiflächen im Mariental (Prinzenteich, Wichmann-Promenade) über die Denkmalensembleausweisung „Mariental“
- Friedhof
- Alter Friedhof

denkmalgeschützt sind und die Stadt im Rahmen des Denkmalschutzes daher verpflichtet ist, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Gemäß § 7 Abs. 1 ThürDSchG sind „Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Diese Aufgabe stellt somit für die Stadt Eisenach dem Grunde nach eine Pflichtaufgabe dar.

Im Rahmen der in der Vergangenheit bereits umgesetzten Haushaltssicherungsmaßnahmen wurden der Höhe nach bei solchen Ausgaben schon einige Abstriche vorgenommen, so dass der derzeit noch geplante Aufwand tatsächlich nur das abbildet, was zur Erhaltung eines ansehnlichen Stadtbildes vor dem Hintergrund der starken touristischen Frequentierung der Stadt Eisenach, als einem touristischen Highlight in Thüringen, unbedingt erforderlich ist.

Insofern stellt der im Verwaltungshaushalt dargestellte Aufwand für die Park- und Gartenanlagen aus Sicht der Stadt Eisenach unter Berücksichtigung des Tourismus als äußerst wichtigem Faktor für den innerstädtischen Handel und das Gewerbe und somit letztlich auch für die Stadt Eisenach über die Einnahmen aus Steuern und allg. Zuweisungen und auch aus Gründen des Denkmalschutzes aus meiner Sicht Aufwand für eine Pflichtaufgabe dar. Der im Haushalt im Abschnitt 58 ausgewiesene Zuschussbedarf in Höhe von 1.228.850 Euro muss somit bei der Bemessung der Bedarfszuweisung berücksichtigt werden.

8 Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- und Sondervermögen

Zusätzlich zu den zu kürzenden Ausgaben für freiwillige Aufgaben ist m. E. neben der Anrechnung der Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen der Wartburg-Sparkasse und der Sportbad Eisenach GmbH auch die Gewinnausschüttung aus der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von 842.000 Euro anzurechnen. Diese Einnahme wurde in Ihrer Betrachtung bisher leider berücksichtigt.

Weiterhin zu berücksichtigen ist nach meiner Auffassung auch, dass die Stadt Eisenach die Einnahmen aus der Erhebung einer Tourismusförderabgabe im Haushalt veranschlagt hat, woraus für 2017 insgesamt 320.000 Euro (Haushaltsstelle 90000.02900) erwartet werden. Auch diese „freiwillige“ Einnahme muss den Ausgaben für freiwillige Aufgaben gegen gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen sinkt der Anteil freiwilliger Ausgaben auf bzw. unter die nach der VV Haushaltssicherung zulässigen 2 %. Demzufolge wäre aus meiner Sicht eine Bewilligung des im Verwaltungshaushalt bestehenden Fehlbedarfes in Höhe von 1.355.458 Euro bei der Bewilligung der Bedarfszuweisung auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Im Übrigen erlauben Sie mir darauf hinzuweisen, dass der nach der VV Haushaltssicherung vorgegebene Anteil für freiwillige Ausgaben in Höhe von 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in dieser für alle Kommunen geltenden pauschalen Form sicher als Richtgröße zugrunde gelegt werden kann. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung muss m. E. bei der konkreten Beurteilung eines Haushalts einer Kommune auch deren nach dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2025 festgeschriebene regionalplanerische Bedeutung für das Umland und deren gewachsene Struktur gesondert beleuchtet und bewertet werden. Die Stadt Eisenach ist durch den Gesetzgeber nach dem LEP als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft, weswegen aus meiner Sicht ein anderer Maßstab in der Beurteilung freiwilliger Ausgaben anzulegen ist, als bei einer Kommune mit geringerer oder keiner zentralörtlichen Funktion.

Einer Kommune wie der Stadt Eisenach mit einem kulturellem Erbe von Weltbedeutung (Weltkulturerbe Wartburg, Reformationsstadt Europas), einem der höchsten Industrieumsätze im Lande Thüringen und den damit im Zusammenhang stehenden besonderen infrastrukturellen Anforderungen, Aufgaben und Kosten, muss eine weitaus höhere Bedeutung und damit auch ein

weitaus höherer Anteil an freiwilligen Ausgaben zugestanden werden als anderen Kommunen, die solche Merkmale nicht vorzuweisen haben.

Ich bitte Sie daher, die beabsichtigte Nichtbewilligung einer Bedarfszuweisung für den im Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 1.335.458 Euro nochmals zu überdenken und in Höhe dieses Betrages die Bedarfszuweisung aufzustocken, damit die Stadt Eisenach den beschriebenen Aufgaben auch im Jahre 2017 in adäquater Weise nachkommen und damit auch das Land Thüringen in angemessener Weise repräsentieren kann.

2. Im Haushaltsplan 2017 veranschlagte Investitionsmaßnahmen

Auch hier beabsichtigen Sie, einen „nicht bewilligungsfähigen Betrag von 1.623.192 EUR“ nicht zu gewähren.

1400 Katastrophenschutz

Gemäß 2.3 Ihres Schreibens beabsichtigen Sie, den Zuschussbedarf für die Einführung des Digitalfunks in Höhe von 25.000 Euro nicht im Rahmen der Bedarfszuweisung zu bewilligen.

Hierzu erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass gemäß der Zuwendungsrichtlinie Digitalfunk nicht alle Kosten für die Umrüstung Digitalfunk vom Land getragen werden. Beim Einbau des Digitalfunks in die Fahrzeuge sind Umbaumaßnahmen am Analogfunk an den Fahrzeugbatterien, Trennrelais oder Batteriewächter vorzunehmen. Diese Kosten werden vom Land nicht getragen. Hinzu kommen die Kosten für die Einrichtung der Arbeitsplätze der Dezentralen Servicestellen Digitalfunk. Hier wird zwar die technische Ausstattung bezuschusst, jedoch nicht die übrige Einrichtung der Arbeitsplätze.

Insofern liegt hier tatsächlich keine 100 %-Finanzierung vor. Daher bitte ich Sie, diesen Zuschussbedarf bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen.

32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Im UA 321 – Thüringer Museum -

Hier werden Mittel für die „Beseitigung von Sicherheitsmängeln“ in der Reutervilla in Höhe von 80.000 Euro veranschlagt, wozu Mittel aus der Denkmalpflege in Höhe von 25.000 Euro erwartet werden. Dringend erneuert werden muss die Brandmeldeanlage des als Museum genutzten Gebäudes. Weiterhin ist aus Sicherheitsgründen eine Balkonsanierung erforderlich. Um das bestehende Gefährdungspotenzial abzubauen und die für Besucher und Mitarbeiter bestehende Gefährdung beseitigen zu können, ist die Stadt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, diese Maßnahmen durchzuführen. Aufgrund der bestehenden Verpflichtung ist aus meiner Sicht eine Bewilligung eines Betrages von netto 55.000 Euro unbedingt erforderlich.

Weiterhin ist die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für Räumlichkeiten im Stadtschloss (Rokokosaal) vorgesehen, da die seit Jahren laufenden und aus Stadtsanierungs- und Denkmalschutzmitteln mitfinanzierte Sanierung des Stadtschlusses soweit fortgeschritten ist, dass dieser Saal nun einer Nutzung zugeführt werden kann, wodurch auch die Erzielung von Einnahmen ermöglicht werden kann. Daher bitte ich Sie, die für diesen Zweck veranschlagten Ausgaben in Höhe von 131.620 Euro zur Finanzierung ebenfalls als Bedarfszuweisung bereitzustellen.

56 Eigene Sportstätten

Der Großteil des für den Vermögenshaushalt vorgesehenen Kürzungsbetrages entfällt auf den im UA 56000 – Sportstättenbetrieb gesamt – dargestellten Zuschussbedarf in Höhe von 840.000 Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

56000.940010 – Umbau Werner-Assmann-Halle	120.000 Euro
56000.940030 – Jahn-Sporthalle, Planung	300.000 Euro
56000.940060 – Sportanlage Katzenaue, 1. BA	420.000 Euro

Auch diesbezüglich gilt aus meiner Sicht die zu Abschnitt 55 des Verwaltungshaushaltes schon angeführte Argumentation, dass aufgrund des dem Landtag vorliegenden 1. Änderungsgesetzes zum Thüringer Sportgesetz den Kommunen diese Aufgaben als Pflichtaufgabe auferlegt werden sollen. Mit der von Ihnen beabsichtigten Kürzung könnte die Stadt Eisenach die dargestellten notwendigen Maßnahmen nicht realisieren bzw. beginnen.

Die betroffenen Hallen und Sportanlagen werden ebenfalls für den Schulsport (= Pflichtaufgabe) benutzt. Der Umbau der Werner-Assmann-Halle ist zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit notwendig. Eine (Teil)Sperrung ist bei Verzicht auf die Maßnahme unumgänglich; entsprechende Ausweichkapazitäten sind nicht vorhanden.

Insofern bitte ich Sie, in Ansehung der in Bälde zu erwartenden Gesetzesänderung, die im Vermögenshaushalt 2017 veranschlagten Investitionsmaßnahmen bzw. den ausgewiesenen Zuschussbedarf im Bereich der eigenen Sportstätten bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen.

Insgesamt besteht im Sportstättenbereich der Stadt Eisenach ein Investitionsstau (ohne 1. Bundesligataugliche Halle) im zweistelligen Millionenbereich.

58 Park- und Gartenanlagen

Ich darf hierzu auf meine bereits zum Verwaltungshaushalt erfolgten Ausführungen verweisen, die für die investiven Maßnahmen in gleicher Weise gelten.

61 Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Bauordnung

Aufgrund der Anlage 1 zu Artikel 1 § 3 ThürFAG werden 20 % der Ausgaben im Abschnitt 61 des Vermögenshaushaltes als freiwillige Ausgaben angenommen. Bei einem Zuschussbedarf von 1.027.362 Euro ergibt sich demzufolge hier ein aus Ihrer Sicht nicht bewilligungsfähiger Betrag in Höhe von 205.472 Euro.

Davon entfallen auf die Maßnahme „Schloss Berteroda“ 23.900 Euro. An diesem Gebäude ist unbedingt eine Sanierung der Fassade vorzunehmen, wofür auch im letzten Jahr bereits Mittel bereitgestellt waren. Aus Mitteln der Dorferneuerung kann hier eine Mitfinanzierung von rd. 65 % erreicht werden. Würde die Maßnahme nicht umgesetzt, entstehen weitere Schäden an der Fassade, was letztlich zu einem wesentlich höheren Kosten- und Finanzierungsaufwand führen würde. Außerdem würde durch eine Nichtsanierung der Wert des historischen Gebäudes erheblich gemindert. Daher bitte ich Sie, den relativ geringen Eigenanteil als Bedarfszuweisung bereit zu stellen.

Von dem auf den Abschnitt 61 entfallenden, nicht bewilligungsfähigen Betrag entfällt wiederum ein Anteil von 192.160 Euro auf den UA 61500 – Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. In diesem UA wurden ausschließlich Maßnahmen veranschlagt, für die eine sehr hohe Förderung zu erwarten ist (Sanierung Schloss = 67 %, Telemannplatz = 97,5 %, Sanierung Karlsplatz 71 %, Zuschüsse Stadtsanierungsmaßnahmen = 98 %, Zuschüsse Sanierungsträger = 79 %, Sanierung Stadtmauer = 80 %). Eine pauschale Kürzung der Bedarfszuweisung in Höhe von 20 % des Zuschussbedarfes des Abschnittes 61 würde bedeuten, dass diese Maßnahmen mit hohen Förderquoten nicht umgesetzt werden können, obwohl die Stadt Eisenach seit Jahren im Städtebauförderungsprogramm aufgenommen ist. Die beabsichtigte Kürzung würde bedeuten, dass z. B. die seit Jahren laufende Sanierung des Stadtschlusses nicht zu Ende gebracht werden könnte und das Gebäude als teilweise unsaniert stehen bliebe.

Weiterhin würde eine Kürzung bedeuten, dass die bestehende vertragliche Verpflichtung aus der Bindung eines Sanierungsträgers seitens der Stadt nicht erfüllt werden könnte, wodurch wiederum Schadenersatzforderungen drohen würden.

Ich bitte Sie daher, von der beabsichtigten Kürzung der Bedarfszuweisung für den Abschnitt 61 des Vermögenshaushaltes abzusehen, da hier nur die dringendsten Maßnahmen mit hohen und sehr

hohen Förderquoten veranschlagt wurden. Eine Nichtbewilligung würde die Stadt Eisenach im Bereich der Städtebauförderung gegenüber anderen Kommunen sehr stark benachteiligen.

76 Sonstige öffentliche Einrichtungen

Der im UA 76060 ausgewiesene Zuschussbedarf von 25.000 Euro ist geplant für die barrierefreie Umrüstung von Bushaltestellen. Die entspricht einer gesetzlichen Forderung gem. § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes, wonach Barrierefreiheit bis zum 01.01.2022 hergestellt sein soll. Es handelt sich somit um eine Pflichtaufgabe, wozu auch Fördermittel von 75 % eingebunden werden können.

Ich vertrete daher die Auffassung, dass die genannte Summe als Bedarfszuweisung zu bewilligen ist.

78 Förderung von Land- und Forstwirtschaft

Bei den im UA 78000 – Feld- und Wirtschaftswege veranschlagten Haushaltsmitteln für die Flurbereinigungsverfahren Eisenach-Nord und Hötzelroda handelt es sich um Maßnahmen, die im Zuge der Umverlegung der A 4 durch die zuständige Landesbehörde initiiert wurden und wozu die Stadt Eisenach als betroffene Grundstückseigentümerin ihren Beitrag im Rahmen der schon seit Jahren laufenden Flurbereinigungsverfahren leisten muss. Insofern handelt es sich m. E. hier eine Aufgabe aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, der sich die Stadt Eisenach nicht entziehen konnte, weshalb die im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren von der Stadt zu leistenden finanziellen Beiträge Pflichtausgaben darstellen, die demzufolge bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen sind.

790 Förderung des Fremdenverkehrs

Sie beabsichtigen, den im Vermögenshaushalt unter der Haushaltsstelle 79040.93010 veranschlagten Nachschuss an die Eisenach Wartburg Touristik GmbH (EWT) bei der Bemessung der Bedarfszuweisung außen vor zu lassen, da es sich hierbei nach Ihrer Lesart um eine freiwillige Ausgabe im investiven Bereich handelt. Hierzu verweise ich auf die bereits erfolgten, grundsätzlichen Ausführungen zum Verwaltungshaushalt.

Weiterhin darf ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Stadt Eisenach im Zuge der Haushaltssicherung seit einigen Jahren eine Tourismusförderabgabe („Bettensteuer“) eingeführt hat. Die daraus resultierenden jährlichen Einnahmen werden im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltsstelle 90000.002900 veranschlagt. Für das Jahr 2017 werden diesbezüglich Einnahmen in einer Größenordnung von 320.000 Euro erwartet. Die Einführung der TFA erfolgte mit der Zielstellung, damit fiktiv den im Vermögenshaushalt veranschlagten Nachschuss an die EWT finanzieren zu können, da die Wahrnehmung der Aufgabe der Tourismusförderung bei rd. 300.000 Übernachtungen und rd. 2 Mio. Tagestouristen pro Jahr aus Sicht der Stadt Eisenach von eminenter Bedeutung ist. Die durch die Touristen generierte Wertschöpfung schlägt sich natürlich auch in den städt. Einnahmen aus Steuern und allg. Zuweisungen nieder. Das Einnahmenvolumen aus den Anteilen an der Einkommens- und der Umsatzsteuer und auch der Gewerbesteuer wäre ohne diese Wertschöpfung geringer, was letztlich zu einem höheren Bedarf an finanzieller Unterstützung durch das Land führen würde.

Insofern sehe ich aufgrund der vorhandenen touristischen Highlights, wie der Wartburg, dem Bachhaus, dem Lutherhaus, dem Rennsteig u. v. m., die Aufgabe der Tourismusförderung für die Stadt Eisenach nicht als freiwillige, sondern vielmehr als Pflichtaufgabe an. Ich vertrete die Auffassung, dass die Zuordnung von Aufgaben zum freiwilligen bzw. pflichtigen Aufgabenbereich nicht generalisierend für alle Kommunen gelten darf, sondern dass in begründeten Einzelfällen, wie dem der Stadt Eisenach, davon abgewichen werden muss.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen halte ich es daher für gerechtfertigt, die Aufgabe der Tourismusförderung aufgrund ihrer Bedeutung für die Stadt Eisenach als Pflichtaufgabe anzusehen und somit den im Vermögenshaushalt veranschlagten Nachschuss an die EWT bei der Bemessung der Bedarfszuweisung zu berücksichtigen.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, dass ich die Zugrundelegung eines Anteils von 2 % der Ausgaben Verwaltungshaushaltes nach der VV-Haushaltssicherung für die Stadt Eisenach nicht sachgerecht halte, da dieser für alle Thüringer Kommunen gewählte pauschale Ansatz die besondere Struktur und die raumordnerische Bedeutung der Stadt nicht ausreichend berücksichtigt.

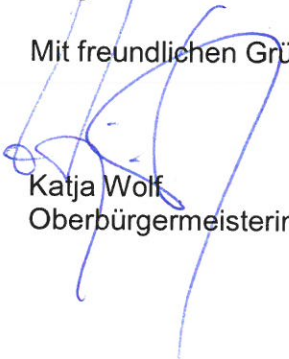
Hinzu kommt, dass nicht klar erkennbar wird, welchen rechtlichen Status die Ihrer Ermittlung der anzuerkennenden freiwilligen Aufgaben zugrunde gelegte Übersicht „Anlage 1 zu § 3 ThürFAG 2013“ hat.

M. E. handelt es sich um ein Arbeitspapier aus der Gesetzesbegründung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ vom 31. Januar 2013, mit dem u.a. das ThürFAG angepasst wurde.

Die Gesetzesbegründung zu § 3 ThürFAG enthält aber auch den Hinweis auf die notwendige angemessene Finanzausstattung der Kommunen auch für freiwillige Aufgaben. Ausdrücklich wird dort ausgeführt, dass der Gesetzgeber sich an dem Modell der „freien Spitze“ orientiert und in diesem Zusammenhang auf eine Mindestausstattung in Höhe von 3 % der ungedeckten Ausgaben des VWH verwiesen, die leistungsunabhängig durch das Land zu garantieren ist. In der Gesetzesbegründung wird das Urteil des OVG Lüneburg (AZ: 10 LB 3714/01), welches zur Grundlage für die in der VV HH-Sicherung enthaltene Grenze von 2 % dient, als zu eng ausgelegt bewertet. Insofern stellt sich auch diesbezüglich die Frage, ob die von Ihnen beabsichtigte Zugrundelegung der 2 %-Regelung als sachgerecht angesehen werden kann, was aus meiner Sicht klar zu verneinen ist.

Zusammenfassend und abschließend möchte ich Sie bitten, die mit Ihrem Schreiben vom 11.04.2017 dargelegten Kürzungen der von mir beantragten Bedarfszuweisung unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht vorzunehmen und die Bedarfszuweisung wie von mir beantragt zu bewilligen, damit die Stadt Eisenach in die Lage versetzt wird, die im Haushalt 2017 geplanten Aufgaben und Maßnahmen ordnungsgemäß durchführen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Wolf
Oberbürgermeisterin